

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 11. April 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder G. Renardy, L. Moutschen und I. Malmendier-Ohn sowie die Schöffin E. Jadin fehlen entschuldigt

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Sammlung und Transport der organischen Abfälle und des Restmülls für die Gemeinde Lontzen – Übertragung an die Interkommunale Intradell
4. Finanzielle Unterstützung für das Dorfprojekt „Dorflädchen Lontzen“
5. Finanzielle Unterstützung für das Viertelprojekt „Lern- und Spielpfad“
6. Anfrage VoG KinderKarnevalsKomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022 - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. März 2022
7. Dienstleistungsauftrag - Ausschreibung der Versicherungspolizen der Gemeinde Lontzen

Ländliche Entwicklung

8. Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektors für die Schaffung eines Radweges/Verbindungswegs zwischen der Rottdriescher Straße und der Hellendergasse
Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes
9. Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektors für die Neugestaltung des Platzes in Astenet – Walhorn
Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

Immobilien

10. Antrag Theunssens auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Wohnhauses – Bahnhofstraße - Verabschiedung
11. Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße – Verabschiedung
12. Städtebaugenehmigungsantrag Immat - n° 3415 – Errichtung von 2 Reihenhäusern – Feldstraße, 26a und 26b – Abänderung des Wegenetzes

Verkehr

13. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung -
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Asteneter Straße – Schaffung von zwei Kreisverkehren
14. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung -
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Merolserstraße
15. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung –
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Lontzen Busch
16. Straßenunterhalt 2022 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Verschiedenes

17. Zweiter Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2022 – Genehmigung

Fragen

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2022 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2022.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Sammlung und Transport der organischen Abfälle und des Restmülls für die Gemeinde Lontzen – Übertragung an die Interkommunale Intradel

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, mit der folgenden Anpassung:

- In Absatz 12 der Präambel wird die Wortreihenfolge „, Aufgabe, wofür INTRADEL sich verpflichtet, vorrangig das Personal der assoziierten Gemeinden einzusetzen, das für diese Tätigkeiten abgestellt ist“ gestrichen.

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen und des Schöffen J. Grommes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Cloot, die sich wünscht, dass zukünftig nicht mehr als 18 EUR für die Entsorgung des Biomülls gezahlt werden muss;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 135 § 2;

Aufgrund von Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, der besagt, dass öffentliche Aufträge im Falle einer „In-House-Kontrolle“ nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund der Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung, und insbesondere aufgrund:

- des wallonischen Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und aufgrund des Dekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festlegung, Eintreibung und Streitsachen im Bereich der direkten regionalen Steuern,
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004, der die Ablagerung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet,
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der üblichen Haushaltstätigkeit und der damit verbundenen Kosten,

und ihre späteren Änderungen;

In Anbetracht, dass die Abfallmengen kontrolliert und begrenzt werden müssen, um einerseits Strafabgaben und andererseits die Erhöhung der Behandlungs- und Besteuerungskosten, die auf den Bürger abgewälzt werden müssen, zu vermeiden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der ‚SCRL (Gen.mbH) Association intercommunale de traitement des déchets liégeois‘ (INTRADEL), Port de Herstal, Pré Wigî, 20 in Herstal, ist;

In der Erwägung, dass das Kapital der Interkommunalen vollständig von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten wird;

In der Erwägung, dass die Bedingungen der „In-House-Kontrolle“ erfüllt sind;

Aufgrund der Satzung von INTRADEL hat sich die Gemeinde Lontzen durch ihren Beitritt zu INTRADEL ausdrücklich und exklusiv zugunsten der Interkommunalen von der ihr obliegenden Aufgabe der Behandlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen entbunden;

In der Erwägung, dass INTRADEL die Gemeinde bei der Verwaltung und Organisation dieser Zuständigkeit ersetzt;

In der Erwägung, dass die Satzung die Möglichkeit vorsieht, dass INTRADEL auf Antrag einer oder mehrerer assoziierter Gemeinden die Aufgabe übernimmt, den gesamten oder einen Teil des zu behandelnden Abfalls zu sammeln und die damit verbundenen Transporte zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass diese Satzung außerdem vorsieht, dass, falls die Interkommunale mit der Sammlung von Hausmüll auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt wird, die angeschlossenen Gemeinden für diese Tätigkeit dieselben Verpflichtungen eingehen wie für die Behandlung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen;

In der Erwägung, dass wenn die Gemeinde Lontzen der Interkommunalen die Aufgabe überträgt, den Hausmüll auf ihrem Gebiet zu sammeln, die Interkommunale an die Stelle der Gemeinde tritt, um diese Zuständigkeit zu verwalten und zu organisieren, wobei die Gemeinde durch diese Abtretung klar auf die Ausübung dieser Tätigkeit verzichtet;

In der Erwägung, dass die Sammlung der Haushaltsabfälle in der Gemeinde Lontzen derzeit durch die hiermit von der Gemeinde beauftragte Suez AG durchgeführt wird;

Aufgrund des Vorschlags von Intradel, im Namen der Gemeinde die Aufgabe zu übernehmen, die organischen Abfälle und den Restmüll zu sammeln und die damit verbundenen Transporte durchzuführen;

In der Erwägung, dass Intradel mit der Sammlung der Haushaltsabfälle eine vollständige und kostengünstige Umsetzung der Grundsätze für das Umweltmanagement und insbesondere der Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung ermöglicht;

In der Erwägung, dass durch die Übertragung an Intradel die Rationalisierung der Sammlungen auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen und das Erreichen einer Größe auf interkommunaler Ebene, die für die Realisierung von Skaleneffekten notwendig ist, ermöglicht;

In der Erwägung, dass die Übertragung die Sammlung der organischen Abfälle und des Restmülls betrifft,
UND

-die Sammlung der Weihnachtsbäume

-die Sammlung mithilfe von großvolumigen Containern

die Gemeinde im Übrigen für den Überschuss ihre volle Autonomie behält;

In der Erwägung, dass die Interkommunale Begleitausschüsse eingerichtet hat, die es der Gemeinde ermöglichen, einen ständigen Kontakt und Dialog zwischen ihren Dienststellen und denen der Interkommunalen aufrechtzuerhalten, um die ordnungsgemäße Ausführung der an die Interkommunale übertragenen Aufgabe zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die Satzung der Interkommunalen den Gemeinden garantiert, dass sie unter allen Umständen die Kontrolle und die Vorherrschaft innerhalb der Vereinigung behalten;

In der Erwägung, dass der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sowie die Satzung der Interkommunalen der Gemeinde die Möglichkeit bieten, im Bedarfsfall aus der Interkommunalen auszutreten;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meesen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1 - Die Interkommunale Intradel wird ab 2023 mit der Aufgabe betraut, auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen die organischen Abfälle und den Restmüll zu sammeln, wobei dieser Abfall im Sinne des oben genannten Dekrets über Abfälle und der in der Wallonischen Region geltenden Vorschriften sowie aller Bestimmungen, die diese ändern, zu verstehen ist.

Artikel 2 - Der SCRL (Gen.mBH) Intradel wird exklusiv die Aufgabe der Verwaltung und Organisation der Sammlungen von Haushaltsabfällen, wie unter Artikel 1 definiert, übertragen, mit der Befugnis die Gemeinde diesbezüglich zu ersetzen.

Artikel 3 – Die Gemeinde Lontzen verzichtet ausdrücklich auf die Fortführung dieser Tätigkeit.

Artikel 4 – Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

4. Finanzielle Unterstützung für das Dorfprojekt „Dorflädchen Lontzen“

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt „Dorflädchen Lontzen“ als Dorfprojekt mit einem Zuschuss von 7.500,00 EUR unterstützt werden soll;

In der Erwägung, dass die Gemeinde das besagte Projekt auch durch den Ankauf von Material in Höhe von 1.000,00 EUR unterstützt;

In der Erwägung, dass diese Mittel zweckgebunden sind und im Falle einer gewerblichen Übernahme in voller Höhe (7.500,00 EUR zuzüglich Materialkosten) an die Gemeinde Lontzen zurückgezahlt werden müssen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich des Weiteren aufgrund des sozialen Charakters des Projektes tatkräftig an der Umsetzung der folgenden Arbeiten beteiligt:

- Elektroarbeiten;
- Abriss einer Mauer und Errichtung einer Trockenwand;
- Bodenfertigungsarbeiten;

In der Erwägung, dass diesbezüglich eine Vereinbarung mit der VoG Dorflädchen abgeschlossen werden soll;

Aufgrund der beigefügten Bezuschussungsvereinbarung, die es mit der VoG „Dorflädchen Lontzen“ abzuschließen gilt;

Aufgrund der Tatsache, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter OB20 PR80 EWK52.10 zur Verfügung stehen;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Projekt in der Finanzkommission vom 7. April 2022 ausführlich durch die Schöffin Frau Evelyn Jadin vorgestellt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Für das Dorfprojekt „Dorflädchen Lontzen“ wird eine Unterstützung in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt, sowie Materialkosten in Höhe von 1.000,00 EUR übernommen.

Artikel 2 - Die Bezuschussungsvereinbarung wird genehmigt. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

5. Finanzielle Unterstützung für das Viertelprojekt „Lern- und Spielfad“

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund der Tatsache, dass in der Ortschaft Herbesthal ein „Lern- und Spielfad“ entsteht;

Aufgrund dessen, dass besagtes Projekt insbesondere Kinder und Familien einlädt, das Dorf Herbesthal auf sehr vielfältige, spielerische Weise kennen zu lernen;

Aufgrund dessen, dass der Lern- und Spielfad“ aus zwei Schleifen (einer großen und einer kleinen Schleife) besteht, so dass sie auch mit den Kleinkindern unternommen werden kann;

Aufgrund dessen, dass beide Schleifen Abwechslung und Überraschungen bieten, den Spaß und das Wohlbefinden an der frischen Luft fördern und die Eigeninitiative der Kinder anregen;

Aufgrund dessen, dass das Projekt alle Aspekte der Wohnumfeldverbesserung abdeckt, da es lehrreiche Elemente (Spieltafeln, Spiegel im Wald, Balancierparcours usw.) integriert, die Grünflächen ausbaut, und Treffpunkte für Jung und Alt schafft;

Aufgrund dessen, dass der familienfreundliche Rundweg sich über 5 km erstreckt und mit kleinen Richtungsschildern gekennzeichnet wird;

Aufgrund dessen, dass der Ausgangspunkt die Dorfmitte Herbesthal ist;

Aufgrund dessen, dass durch die Integration von Spielmodulen, sowie Begegnungs- und Ruhezeiten, allen Bürgern, ob jung oder alt, die Möglichkeit gegeben wird, ihr Dorf aus einem anderen Blickwinkel neu zu entdecken;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt aktiv durch den Verkehrs- und Verschönerungsverein Herbesthal unterstützt wird;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt durch die König Baudouin Stiftung in Höhe von 5.000,00 EUR bezuschusst wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen das Projekt im Rahmen eines Infrastrukturvorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks 60% Bezuschussung angemeldet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt in den Infrastrukturalbumen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der zu bezuschussende Gesamtbetrag 16.174,62 EUR (MwSt. inkl.) beträgt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

3 seitiges Totem	5.959,86 EUR
------------------	--------------

Balancierbalken	1.219,68 EUR
Stufen + Seil	2.299,00 EUR
Holzpferd	3.303,30 EUR
Uhr	1.126,70 EUR
10 Stelzen	1.105,94 EUR
Transportkosten	1.160,15 EUR

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt durch die Gemeinde im Rahmen eines Viertelprojektes mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt 7.500,00 EUR unterstützt werden soll;

Aufgrund der Tatsache, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter OB20 PR80 EWK52.10 zur Verfügung stehen;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Projekt in der Finanzkommission vom 7. April 2022 ausführlich durch die Schöffin Frau Evelyn Jadin vorgestellt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Für das Viertelprojekt „Lern- und Spielfad“ wird eine Unterstützung in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

6. Anfrage VoG KinderKarnevalsKomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. März 2022

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds H. Loewenau;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. März 2022 bezüglich der Anfrage der VoG KinderKarnevalsKomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022

Beschließt einstimmig:

Einzigster Artikel – Der vorliegende Beschluss des Gemeindegremiums vom 3. März 2022 bezüglich der Genehmigung der Anfrage der VoG KinderKarnevalsKomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022 wird bestätigt.

Anfrage VoG KinderKarnevalsKomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022 - Genehmigung

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund der E-Mail-Anfrage vom 28. Februar 2022 der VoG KinderKarnevalskomitee Herbesthal auf finanzielle Unterstützung des Mitfastenumzuges am 26. März 2022 in der Form der Übernahme der Sabamkosten von geschätzt 1.000,00 EUR je zur Hälfte durch die Gemeinden Welkenraedt und Lontzen;

In der Erwägung, dass die Anfrage sowohl an das Kollegium der Gemeinde Welkenraedt sowie Lontzen gestellt wurde;

In der Erwägung, dass für den Mitfastenumzug die Anzahl teilnehmender Gruppen eingeschränkt wurde und für den Mitfastenumzug somit auch weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, dies jedoch keine Verringerung der Sabam-Kosten mit sich bringt;

In der Erwägung, dass der Mitfastenumzug in Kürze stattfindet und die VoG Kinderkarnevalskomitee Herbesthal auf eine kurzfristige Rückmeldung hofft;

In der Erwägung, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel im Haushalt unter OB PR 10.77 33.00 vorhanden sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – *Der VoG KinderKarnevalskomitee Herbesthal wird ein besonderer Zuschuss für den Mitfastenzug für die Hälfte der Sabam-Kosten mit einem Maximum von 500,00 EUR gewährt.*

Artikel 2 – *Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.*

Artikel 3 – *Der Finanzdienst wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.*

7. Dienstleistungsauftrag – Ausschreibung der Versicherungspolizen der Gemeinde Lontzen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass die Versicherungspolizen der Gemeinde am 30. Juni 2022 auslaufen und es daher angebracht ist, eine Ausschreibung vorzunehmen;

In der Erwägung, dass die Versicherungen für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden sollen, jedoch bis auf dreieinhalb Jahre verlängert werden können;

Aufgrund des beigefügten Lastenhefts;

In der Erwägung, dass die jährlichen Kosten auf 60.000,00 EUR geschätzt werden, und im Falle von Verlängerungen bis zu einer Vertragslaufzeit von dreieinhalb Jahren auf 210.000,00 EUR;

In der Erwägung, dass die nötigen Mittel im Haushalt unter OB10 PR10 EWK12.11 vorgesehen werden;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Es wird ein Dienstleistungsauftrag für das Versicherungsportfolio der Gemeinde Lontzen ausgeschrieben.

Artikel 2 – Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beläuft sich auf 60.000,00 EUR pro Jahr bzw. im Falle von Verlängerungen auf insgesamt bis zu 210.000,00 EUR.

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren vergeben gemäß Artikel 41 §1 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4 – Die auf den Auftrag anwendbaren administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 5 – Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an das Sekretariat, an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

8. Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektors für die Schaffung eines Radweges/Verbindungswegs zwischen der Rottdriescher Straße und der Hellendergasse **Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Sitzung der Kommission für allgemeine Politik das Projekt zur Verbindung der Rottdriescher Straße und der Hellendergasse besprochen wurde:

- Los 1 – Ausbau des Weges zwischen Rottdriescher Straße und Hellendergasse
- Los 2 – Entwicklung einer Lösung für eine dauerhafte und attraktive Verbindung

In der Erwägung, dass ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung des Platzes erstellt wird, jedoch eine Realisierung des Projektes in Phasen vorgesehen werden kann. Dies in Bezug auf das vorhandene Budget.

In der Erwägung, dass die maximalen Kosten des Projektes geschätzt werden können auf etwa 289.236,95 EUR einschl. MwSt. und zu erwartende Zuschüsse in Höhe von 210.354,14 EUR der Wallonischen Region im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur;

Übersicht	TOTAL
Verbindungsweg Rottdriescher Strasse - Hellendergasse	217.308,00€
Honorare	21.730,80€
TVA	50.198,15€
TOTAL	289.236,95€

In der Erwägung, dass die maximalen Honorarkosten auf 21.730,80 EUR exkl. MwSt. geschätzt werden können und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass das Projekt im Wegeausschuss vom 5. April 2022 besprochen wurde;

Aufgrund des beigefügten Lastenhefts für den Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektautors für die Schaffung eines Radweges/Verbindungswegs zwischen der Rottdriescher Straße und Lontzen;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2022 unter OB20 PR93 EWK73.10 ein Budget in Höhe von 195.000 EUR und 5.000,00 EUR für die Ländliche Entwicklung – Fußläufige Verbindung Rottdriescherstraße und Ländliche Entwicklung PCDN vorgesehen wurde, dies aber in Bezug auf die Kosten der vorgesehenen Arbeiten und Honorare angepasst werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Es wird ein Dienstleistungsauftrag zur Beauftragung eines Projektautors für die Schaffung eines Radweges/Verbindungswegs zwischen der Rottdriescher Straße und Lontzen ausgeschrieben.

Artikel 2 – Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 26.294,27 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4 – Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 – Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektautors für die Neugestaltung des Platzes in Astenet – Walhorn - Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, M. Kelleter-Chaineux und S. Clout;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Sitzung der Kommission für allgemeine Politik das Projekt zur Aufwertung der Spielplätze besprochen wurde:

- Los 1 – Ankauf des Geländes der SNCB
- Los 2 – Neugestaltung und Honorare

In der Erwägung, dass ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung des Platzes erstellt wird, jedoch eine Realisierung des Projektes in Phasen vorgesehen werden kann. Dies in Bezug auf das vorhandene Budget.

In der Erwägung, dass die maximalen Kosten des Projektes geschätzt werden können auf etwa 830.933,31 EUR einschl. MwSt. und zu erwartende Zuschüsse in Höhe von 446.256,00 EUR der Wallonischen Region im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur;

Übersicht	Betrag ohne TVA	TVA	TOTAL
Erwerb	243.760,00€	/	243.760,00€
Arbeiten	395.000,00€	105.000,00€	500.000,00€
Honorare	68.866,91€	18.306,40€	87.173,31€
TOTAL	707.626,91€	123.306,40€	830.933,31€

In der Erwägung, dass die maximalen Honorarkosten auf 87.173,31 EUR geschätzt werden können und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass das Projekt im Wegeausschuss vom 5. April 2022 besprochen wurde;

Aufgrund des beigefügten Lastenhefts für den Dienstleistungsauftrag – Beauftragung eines Projektors für die Neugestaltung des Platzes in Astenet - Walhorn;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2022 unter OB20 PR93 EWK71.12 ein Budget in Höhe von 250.000 EUR für den Ankauf des Geländes vorgesehen wurde, dies aber in Bezug auf die Kosten der vorgesehenen Arbeiten und Honorare angepasst werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meesen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (S. Clout):

Artikel 1 – Es wird ein Dienstleistungsauftrag zur Beauftragung eines Projektors für die Neugestaltung des Platzes in Astenet – Walhorn ausgeschrieben.

Artikel 2 – Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 87.173,31 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4 – Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 – Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Antrag Theunssens auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Wohnhauses – Bahnhofstraße - Verabschiedung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, mit den folgenden Anpassungen:

- In Artikel 2 wird die Wortreihenfolge „nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländestreifens mit“ durch den Wortlaut „im angehängten Plan beschriebenen Verkauf“ ersetzt;
- In Artikel 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Bahnhofstraße handelt, katastriert Gem I, Flur C, n° 244D;

In der Erwägung, dass eine der Bedingungen im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung vom 25. Mai 2021 (Errichtung eines Wohnhauses) an Herrn Theunssens gewesen ist, einen Geländestreifen für die Gestaltung seines Eingangsbereichs auf öffentlichem Eigentum von der Gemeinde zu erwerben;

In der Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee den Preis auf 100 Euro/m² festgelegt hat;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Cormann Mossay, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 01. Juli 2021;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 14. Februar 2022 zum Erwerb eines Geländestreifens durch Herrn Theunssens;

Aufgrund der vom 21. Februar 2022 bis zum 7. März 2022 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifens durch Herrn Theunssens;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Teilfläche von 25m², gelegen Bahnhofstraße, wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und in das Privateigentum der Gemeinde übertragen.

Artikel 2 – Dem im angehängten Plan beschriebenen Verkauf einer Fläche von 25m² zum Preis von 100€/m² wird zugestimmt.

Artikel 3 – Das Immobilienerwerbskomitee oder ein Notar wird für die Beurkundung der Akte bezeichnet.

Artikel 4 – Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde beauftragt.

Artikel 5 – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt wird eine Kopie zur weiteren Veranlassung übermittelt.

11. Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße - Verabschiedung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, mit den folgenden Anpassungen:

- In Artikel 2 wird die Wortreihenfolge „nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländestreifens mit“ durch den Wortlaut „im angehängten Plan beschriebenen Verkauf“ ersetzt;
- In Artikel 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße in Herbesthal handelt;

In der Erwägung, dass Herr Quentin Mond 13.12m² eines Geländestreifens gelegen im Wohngebiet für den Bau eines Appartementgebäudes erwerben möchte;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landvermesserbüros Boland-Tailler & associés s.a., rue de Rabosée 142 in 4020 Wandre, vom 3. September 2019;

In der Erwägung, dass die Fläche seitens des Antragstellers benötigt wird, um Parkplätze auf der eigenen Parzelle zu schaffen und um gleichzeitig die Bauflucht zu den Häusern Limburger Straße 5-15 einzuhalten;

In der Erwägung, dass sich die Fläche im öffentlichen Eigentum befindet und aktuell aus einer grasbewachsenen Böschung besteht;

In der Erwägung, dass bei einer Veräußerung dieses Teilstücks die Fluchtlinien der Straße und des Bürgersteigs gewahrt werden, sowie die Bauflucht zwischen der bestehenden Stromkabine und den Häusern gelegen Limburger Straße 5-15 nicht überschritten wird;

In der Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee den Preis auf 100 Euro/m² festgelegt hat;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 14. Februar 2022 zum Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes durch Herrn Quentin Mond;

Aufgrund der vom 21. Februar 2022 bis zum 7. März 2022 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifen zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes durch Herrn Quentin Mond;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Teilfläche von 13,12m², gelegen Limburger Straße wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und in das Privateigentum der Gemeinde übertragen.

Artikel 2 – Dem im angehängten Plan beschriebenen Verkauf einer Fläche von 13,12 m² zum Preis von 100 Euro/m² wird zugestimmt;

Artikel 3 – Das Immobilienerwerbskomitee oder ein Notar wird für die Beurkundung der Akte bezeichnet;

Artikel 4 – Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 5 – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt wird eine Kopie zur weiteren Veranlassung übermittelt.

12. Städtebaugenehmigungsantrag Immobat – n° 3415 – Errichtung von 2 Reihenhäusern – Feldstraße, 26a und 26b – Abänderung des Wegenetzes

Der Schöffe Y. Heuschen hat während der Beratung dieses Punkts die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments über die kommunalen Wege vom 6. Februar 2014;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft Immobat, mit Sitz in 4910 Theux, Clos du Pré de Stognée, 5 zwecks Errichtung von 2 Reihenhäusern gelegen Feldstraße 26a und 26b in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur E, n° 253 T3;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Empfangsscheins vom 7. Februar 2022 und einer Empfangsbestätigung gewesen ist, die am 15. Februar 2022 versendet wurde;

In der Erwägung, dass dieses Projekt im Wohngebiet im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 16. März 2022 übermittelte Gutachten des KBARM günstig ist mit dem Vorschlag eine Wasserzisterne von 10 000L einzusetzen;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 23. Februar 2022 bis zum 25. März 2022 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7: Die Anträge auf einer Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden. In diesem Fall Änderung des kommunalen Wegenetzes.

In der Erwägung, dass eine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Integration der 2 Reihenhäuser in ein Wohnviertel mit 4 Fassadenhäusern;
- Rückzug von 6m, ist die Baufluchtlinie eingehalten?
- ein Bürgersteig wird geplant, ist die Verbreiterung der Straße auch vorgesehen.?

In der Erwägung, dass die Verbreiterung der Straße nicht Bestandteil eines Antrags auf Städtebaugenehmigung ist;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat zuständig ist für die Frage in Bezug auf die Schaffung eines neuen kommunalen Wegenetzes, in diesem Fall die Schaffung des Bürgersteigs;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Immat wird genehmigt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

**13. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung -
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Asteneter Straße – Schaffung von zwei Kreisverkehren**

Der Schöffe Y. Heuschen ist ab diesem Punkt wieder anwesend.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux, V. Hagelstein-Schmitz, S. Houben-Meessen, G. Malmendier und S. Clout;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 *über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 *zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 *zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 *zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,*
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 *zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme der in Artikel 130bis des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4710 LONTZEN, Asteneter Straße, eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme vorzusehen, um der überhöhten gefahrenen Geschwindigkeit auf der Asteneter Straße, welche sich in der geschlossenen Ortschaft befindet, entgegenzuwirken;

In der Erwägung, dass in den Kreuzungsbereichen zum Lindenweg und zum Kirchbuschweg jeweils ein Kreisverkehr eingerichtet werden soll, da Kreisverkehre, neben einer sicheren Verkehrsführung in den Kreuzungsbereichen, die Geschwindigkeit mindern. Des Weiteren ermöglichen diese weiterhin einen guten Verkehrsfluss;

In der Erwägung, dass die Straßenverkehrssicherung im Allgemeininteresse liegt;

In der Erwägung, der Besprechungen mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des ÖDW vom 8. November 2021;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen in den Wegeausschüssen vom 16. Dezember 2021, 13. Januar 2022, 17. März 2022 und 5. April 2022 besprochen und erklärt wurden;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meesen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, Asteneter Straße, in den Kreuzungsbereichen zum Lindenweg und zum Kirchbuschweg, wird jeweils ein Kreisverkehr eingerichtet, gemäß dem beiliegenden Plan.

In den Achsen der jeweiligen Zufahrtsstraßen, wird der Kreisverkehr mit dem Verkehrsschild D5 gekennzeichnet.

Alle Zufahrtsachsen werden mit dem Verkehrszeichen B1 versehen.

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Gutheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

14. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Verkehrssicherheitsmaßnahme Merolserstraße

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und S. Houben-Meessen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen und des Schöffen W. Heeren;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 *über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 *zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 *zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 *zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen* und dessen Anhänge,
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 *zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130bis des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten, zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4711 LONTZEN WALHORN, Merolserstraße, die Sicherheit der (schwachen) Straßenverkehrsteilnehmer zu verbessern und die Geschwindigkeit des Schwerlastverkehrs zu drosseln;

In der Erwägung, dass zur Straßenverkehrsberuhigung – und Sicherung, auf dem Teilstück der Merolserstraße zwischen Gemeindegrenze und Kreuzung mit der Straße Johberg, die höchstzulässige Geschwindigkeit für Schwerlastverkehr (+ 7,5 Tonnen) auf 30 Km/H beschränkt wird;

In der Erwägung, dass dies im Allgemeininteresse liegt;

In der Erwägung, dass dies durch Anbringung der in Art. 9.9 des o. e. Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 gesetzlichen *Beschilderung* C43 mit Zusatzschild an folgenden Standorten erfolgt:

- An der Kreuzung Johberg/Merolserstraße;
- An der Gemeindegrenze;

Die Beschilderung an der Gemeindegrenze entfällt, wenn die Nachbargemeinde die gleiche Beschilderung auf dem Teilstück der Merolserstraße bis zur Kreuzung mit der Aachenerstraße beschliesst und aufstellt.

Aufgrund des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. COLLES;

Aufgrund der Besprechung mit Frau Josette DOCTEUR, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 8. November 2021, sowie der sich daraus ergebenden vorherigen technischen Stellungnahme der „Direction des Déplacements doux et de la Sécurité des aménagements des voiries“ der Wallonie vom 24. November 2021, die günstig ist;

In der Erwägung, dass die nachstehend im Tenor erwähnten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahme zweckdienlich erscheint und, folglich, zu treffen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Clout, S. Houben-Meesen, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz) und 2 Enthaltungen (R. Franssen, H. Loewenau):

Artikel 1 – In 4711 LONTZEN WALHORN, auf dem Teilstück der Merolserstraße zwischen Gemeindegrenze und Kreuzung mit der Straße Johberg, wird die höchstzulässige Geschwindigkeit für Schwerlastverkehr (+ 7,5 Tonnen) auf 30 Km/H beschränkt; die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringung der *Beschilderung* C43 mit Zusatzschild an folgenden Standorten:

- An der Kreuzung Johberg/Merolserstraße;
- An der Gemeindegrenze;

Die Beschilderung an der Gemeindegrenze entfällt, wenn die Nachbargemeinde die gleiche Beschilderung auf dem Teilstück der Merolserstraße bis zur Kreuzung mit der Aachenerstraße beschließt und aufstellt.

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Gutheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

15. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Verkehrssicherheitsmaßnahmen Lontzen Busch

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassungen:

- In Absatz 6 der Präambel wird der Wortlaut „zwischen den Häusern Kapellenstraße 90 und Mühlenweg 1 E“ durch den Wortlaut „Richtung Kapelle fahrend am Ortseingangsschild in Nähe der Kreuzung mit der als Teufelsgasse bekannten Gasse“ ersetzt
- In Artikel 1 wird der Wortlaut „zwischen den Häusern Kapellenstraße 90 und Mühlenweg 1 E“ durch den Wortlaut „Richtung Kapelle fahrend am Ortseingangsschild in Nähe der Kreuzung mit der als Teufelsgasse bekannten Gasse“ ersetzt

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 *über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 *zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 *zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 *zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,*
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 *zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130*bis* des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4710 LONTZEN, im Ortsteil LONTZEN-BUSCH, in den Straßen bzw. Straßenteilstücken Kapellenstraße, Busch, Gartenweg und Mühlenweg, die Sicherheit der (schwachen) Straßenverkehrsteilnehmer zu verbessern;

In der Erwägung, dass zur Straßenverkehrsberuhigung – und Sicherung, die Schaffung einer 30er Zone in dem Wohnviertel an der Kapellenstraße (ab Haus Nr. 90 bis zur Sankt-Anna Kapelle) sowie im Gartenweg und im Mühlenweg (auf dem Teilstück zwischen den Kreuzungen mit, einerseits der Kapellenstraße und andererseits der Straße Busch) erforderlich ist;

In der Erwägung, dass dies im Allgemeininteresse liegt;

In der Erwägung, dass die 30er Zone im genannten Bereich geschaffen wird durch Anbringung, an den Zonenein- und Ausgängen, der in Art. 12.1*bis* des o. e. Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 gesetzlich vorgeschriebenen *Beschilderung* F4a und F4b und Schaffung von *Toreffekten* an folgenden Standorten:

- Auf der Kapellenstraße:
 - Richtung Kapelle fahrend am Ortseingangsschild in Nähe der Kreuzung mit der als Teufelsgasse bekannten Gasse, sowie
 - auf Höhe der Sankt-Anna Kapelle;
- Auf dem Mühlenweg: auf Höhe der Kreuzung mit der Straße Busch.

Aufgrund des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. COLLES;

Aufgrund der Besprechung mit Frau Josette DOCTEUR, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 8. November 2021, sowie der sich daraus ergebenden vorherigen technischen Stellungnahme der „Direction des Déplacements doux et de la Sécurité des aménagements des voiries“ der Wallonie vom 24. November 2021, zur Kreuzungsgestaltung Mühlenweg-Kapellenstraße;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen in den Wegeausschüssen vom 17. März und 5. April 2022 vorgestellt, besprochen und erklärt wurden;

In der Erwägung, dass die nachstehend im Tenor erwähnten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen zweckdienlich erscheinen und, folglich, zu treffen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, im Ortsteil LONTZEN-BUSCH, in dem Wohnviertel an der Kapellenstraße (ab Haus Nr. 90 bis zur Sankt-Anna Kapelle) sowie im Gartenweg und im Mühlenweg (auf dem Teilstück zwischen den Kreuzungen mit, einerseits der Kapellenstraße und andererseits der Straße Busch), wird eine 30er Zone eingerichtet, deren Kennzeichnung erfolgt durch Anbringung der *Beschilderung* F4a und F4b und Schaffung von *Toreffekten* an den Zonenein- und Ausgängen, d. h. an folgenden Standorten:

- Auf der Kapellenstraße:
 - Richtung Kapelle fahrend am Ortseingangsschild in Nähe der Kreuzung mit der als Teufelsgasse bekannten Gasse, sowie
 - auf Höhe der Sankt-Anna Kapelle;
- Auf dem Mühlenweg: auf Höhe der Kreuzung mit der Straße Busch.

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Gutheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

16. Straßenunterhalt 2022 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen, des Bürgermeisters P. Thevissen und des Schöffen W. Heeren;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassung des Beschlusses:

- In Artikel 2 wird der Satz „Die Optionen werden bei gleich bleibendem Budget mit ausgeschrieben.“ Hinzugefügt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 5. April 2022 festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 162.448,55 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 41 §1 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2021 unter OB10 PR42 EWK73.10 Verpflichtungsermächtigungen zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 200.000,00 EUR vorgesehen sind (einschl. MwSt. und Honorare);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für den Unterhalt der Gemeindewege gemäß Artikel 41 §1 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 5. April 2022 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 162.448,55 EUR (MwSt. einbegriffen). Die Optionen werden bei gleichbleibendem Budget mit ausgeschrieben.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

17. Zweiter Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2022 - Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds S. Houben-Meessen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2015 den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2020 verabschiedet hat;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. April 2021 den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2022 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass im Zuge des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit die Bezuschussung der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Kostenbeteiligung der Gemeinden modifiziert werden. Die Anzahl der Jugendtreffs ist nicht länger ausschlaggebend für die Höhe des Funktionszuschusses;

In der Erwägung, dass zudem wurde entsprechend Artikel 1 Punkt 1 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde;

Diese Modifizierungen betreffen auch den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den verbleibenden Förderzeitraum (bis 31. Dezember 2022)

Aufgrund des vorliegenden Nachtrags, der folgende Änderungen enthält:

Artikel 1

Da die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, wird Artikel 2 §1 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Der Offenen Jugendarbeit Lontzen wird für die Dauer des vorliegenden Leistungsauftrags gemäß Artikel 25 §1 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 15.000 Euro sowie eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter gewährt. Die Höhe des Pauschalzuschusses entspricht einem Träger in einer Gemeinde mit weniger als 2000 Jugendlichen.

Hierbei werden gemäß Artikel 25 §2 5.596,00 Euro von der Gemeinde Lontzen und 9.404,00 Euro von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen und an die VoG „OJA Lontzen“ ausbezahlt.

Darüber hinaus trägt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Gehaltskosten, die an das Jugendbüro ausbezahlt werden.

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden in Zwölfstel ausbezahlt.“

Artikel 2

Da die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, wird Artikel 2 §2 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„(1) Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Artikel 25 §2 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit an den Kosten der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Lontzen mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen.

Entsprechend den Angaben des Bevölkerungsregisters (Referenzjahr 2019) beläuft sich die Summe bis zum Ende des Leistungsauftrags auf 5.596,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Offenen Jugendarbeit Lontzen“

Artikel 3

Da die Abrechnung der Fahrtkosten zwischen dem Jugendarbeiter und dem Jugendbüro erfolgt, wird Artikel 2 §3 (3) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„(3) die VoG übernimmt die jährlichen Fahrtkosten, die den Betrag, den der Arbeitgeber übernimmt, übersteigen, d.h. wenn sich die tatsächlichen Fahrtkosten auf mehr als 1.500 Euro für eine Vollzeitäquivalentstelle belaufen. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Jugendarbeiter und dem Jugendbüro.“

Artikel 4

Da die Anzahl der Jugendtreffs nicht mehr ausschlaggebend für die Höhe des Funktionszuschusses ist und der Offenen Jugendarbeit Lontzen somit mehr Flexibilität eingeräumt wird, wird Artikel 3 (2) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Eine Vollzeitäquivalentstelle (38 Stunden) wird in der Offenen Jugendarbeit Lontzen folgendermaßen eingesetzt:

- Min. 19 Stunden: Standortorientierte Jugendarbeit (Anwesenheit in den Jugendtreffs), Einzelfallhilfe;*
- Min. 4 Stunden: Projektarbeit und aufsuchende Jugendarbeit (direkter Kontakt mit den Jugendlichen);*
- Max. 11 Stunden: Administrative Aufgaben, Berichterstattung und Vorbereitung von Projekten;*
- Max. 2 Stunden: Teilnahme an Personalführungsgesprächen, Mitarbeiterbesprechungen, Netzwerktreffen;*

- *Max. 2. Stunden: persönliche Weiterbildungen."*

Artikel 5

Da die Anzahl der Jugendtreffs nicht mehr ausschlaggebend für die Höhe des Funktionszuschusses ist und der Offenen Jugendarbeit Lontzen somit mehr Flexibilität eingeräumt wird, wird Artikel 4 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„(1) Die Gemeinde Lontzen stellt entsprechend dem ermittelten Bedarf der VoG „Jugend & Animation & Jeunesse“ geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Infrastrukturarbeiten werden zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verwaltungsrat der VoG „Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen“ abgesprochen.

(3) Neben dem Büro in Herbesthal (Rue de la gare, 20 4710 Herbesthal) steht dem Jugendarbeiter ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Jugendbüros zur Verfügung (Brauereihof 2 – 4700 Eupen)

(4) Die Gemeinde Lontzen stellt der VoG „Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen“ die Mietnebenkosten (Wasser, Strom und Heizung) in Rechnung.

Die Telefonkosten, die Gefährdungs- und Feuerversicherung sowie die Müllsteuer sind zu Lasten der VoG „Jugend & Animation & Jeunesse Lontzen“.

Artikel 6

Da die Anzahl der Jugendtreffs nicht mehr ausschlaggebend für die Höhe des Funktionszuschusses ist und der Offenen Jugendarbeit Lontzen somit mehr Flexibilität eingeräumt wird, wird Artikel 7 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Artikel 7 – Aufteilung der Finanzmittel:

Der Pauschalzuschuss gemäß Artikel 25§1 des Dekrets vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit dient zu mindestens 30% der inhaltlichen Umsetzung des Konzepts der Offenen Jugendarbeit Lontzen 2016-2022 und zu 70% für die Nebenkosten.“

Artikel 7

Da die Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde, wird Artikel 8 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Schwerpunktmäßig erreicht die Offenen Jugendarbeit das Zielpublikum der Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren, insbesondere diejenigen, die nicht in anderen Vereinen eingebunden sind.“

Artikel 8

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016 -2022 genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016 -2022 wird genehmigt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Verwaltungsrat der VoG Jugend & Animation Lontzen und an den Verwaltungsrat des Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau S. Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Anfang April berichtete der BRF in seiner Sendung Blickpunkt von den mini Energieaudits der Gemeinde Sankt Vith. Angesichts der drastisch gestiegenen Energiepreise sollte mehr denn je alles versucht werden, womit man den Leuten helfen kann, ihre Rechnungen weiterhin zu zahlen. Wenn dafür durch kleine Maßnahmen viel Energie gespart werden kann, umso besser.

Das ÖSHZ Sankt Vith arbeitet im Rahmen der mini Energie-Audits mit der SOS Hilfe. Wie der BRF berichtete, macht die Vereinigung schon länger solche Audits im Norden der DG für die Sozialhilfezentren von Eupen und Raeren.

Oft helfen schon kleine Maßnahmen, erklärte ein Handwerker von SOS Hilfe. Und manchmal hilft sogar eine kleine Verhaltensänderung, die nichts kostet. Beispielsweise kann die richtige Handhabung gewisser Sachen oder eine bessere Platzierung einer Heizung schon helfen. Deswegen lauten meine Fragen:

- Welche kostengünstigen Beratungsmöglichkeiten gibt es für Einwohner der Gemeinde Lontzen?
- Warum können Einwohner der Gemeinde Lontzen nicht diese mini Audits in Anspruch nehmen, die SOS Hilfe laut BRF in Eupen und Raeren anbietet?
- Falls bereits ähnliche Beratungsmöglichkeiten für Leute mit kleinen Budgets in Lontzen bestehen, wäre es möglich, diese besser zu bewerben?

Antwort vom Bürgermeister P. Thevissen

Sehr geehrte Frau Cloot,

Ich erlaube mir Ihnen heute in Abwesenheit unserer für Soziales zuständigen Schöffin Frau Evelyn Jadin zu antworten.

Angesichts steigender Energiepreise, aber auch der Lebenshaltungskosten allgemein, fällt es vielen Menschen zunehmend schwer, ihre Rechnungen zu bezahlen.

Am 15. März hat die Föderalregierung das dritte Maßnahmenpaket verabschiedet, um die Bürger angesichts der explodierenden Energiekosten zu entlasten.

Je nachdem, ob Sie mit Gas, Strom, Heizöl heizen, gelten unterschiedliche Maßnahmen, wie z.B. die Senkung der Mehrwertsteuer oder aber eine Ermäßigung von bis zu 200 EUR auf Heizölkosten.

Die Energiepreise steigen stetig an und ein Ende ist angesichts des Ukraine-Kriegs leider nicht in Sicht. Viele Verbraucher denken daher mit Schrecken an die nächste Energierechnung und sind nicht mehr in der Lage, ihre Rechnungen angesichts der aktuellen Preise zu bezahlen. In diesem Fall können die Bürgerinnen und Bürger auf die Beratung der Verbraucherschutzzentrale bauen, welche neben dem Sozialdienst des ÖSHZ. Dort begleitet man sie, um sich bestmöglich auf die Energiesteigerung vorzubereiten.

Sie haben das Mini-Energieaudit, welches im Auftrag des ÖSHZ Eupen, Sankt Vith und Raeren durch den Sozialbetrieb SOS-Hilfe erfolgt angesprochen.

In Eupen ist es Teil eines vorbeugenden Aktionsplans im Bereich Energie und soll als Vorbeuge von zu hohen Energiekosten (Strom, Gas, Heizöl, Wasser) verstanden werden.

Als persönliche Hilfe wird mit dem zuständigen Sozialarbeiter geschaut, welche der folgenden Aktionen sinnvoll wären, um den Energieverbrauch zu reduzieren und Geld zu sparen.

Dieses Angebot gibt es effektiv meines Wissens nicht in Lontzen und sollte ins Auge gefasst werden, wobei die Zusammenarbeit mit der SOS-Hilfe gesucht werden sollte. Frau Jadin wird diesen Punkt in einem zukünftigen Sozialausschuss ansprechen, denn mit einem Mini-Audit wird es nicht getan sein. Es bedarf eines umfassenderen Projektes, um diesem Problem entgegenzuwirken.

Vielen Dank

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**